

§ 11: Brandstiftung (§ 306)

I. Allgemeines

Trotz der Einordnung des Delikts in den 28. Abschnitt des StGB stellt die Brandstiftung keine gemeingefährliche Straftat dar, sondern ein Eigentumsdelikt. **Geschütztes Rechtsgut** ist somit **fremdes Eigentum** (Lackner/Kühl § 306 Rn 1).

Der Straftatbestand stellt somit grds einen besonderen Fall der Sachbeschädigung dar (Lackner/Kühl § 306 Rn 1; Wessels/Hettinger BT/1 Rn. 953, 956). Er geht jedoch auch darüber hinaus, da § 306 das Element der Gemeingefährlichkeit durch den Brand bzw. der Brandlegung innewohnt (BGH NJW 2001, 765). Dies ist insbesondere bei der Auslegung der einzelnen Tatobjekte zu beachten, so dass bei unbedeutendem Wert oä lediglich die einfache Sachbeschädigung zum tragen kommen soll, ebenso wie beim Verhältnis der einzelnen Brandstiftungsdelikte untereinander.

Aufgrund des im Vordergrund stehenden Schutzes fremden Eigentums stellt § 306 somit nicht den Grundtatbestand für die nachfolgenden Brandstiftungsdelikte dar und ist einwilligungsfähig.

§ 11: Brandstiftung (§ 306)

II. Aufbau

1. Obj. Tatbestand

a) Tatobjekt: ein dem Täter fremdes Objekt der Nr. 1 bis 6

b) Tathandlung:

aa) Inbrandsetzen *oder*

bb) ganz oder teilweises Zerstören durch Brandlegung

2. Subj. Tatbestand: Vorsatz

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

4. Tätige Reue gem. § 306 e

§ 11: Brandstiftung (§ 306)

III. Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekte

Es muss sich um ein für den Täter fremdes, also zumindest auch im Eigentum eines anderen stehendes Tatobjekt handeln.

a) Nr. 1 – Gebäude oder Hütten

Gebäude ist ein fest mit dem Boden verbundenes (also unbewegliches), aus Wänden und Dach bestehendes Bauwerk, welches dazu bestimmt und geeignet ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen und das den freien Zutritt Dritter verhindern kann (nach aA muss das Bauwerk nicht den freien Zutritt Dritter verhindern können).

Bsp: Rohbau eines Gebäudes ist ausreichend (BGH NJW 1954, 1335), ebenso wie eine instandsetzungsfähige Ruine.

Hütte ist ein ebenfalls unbewegliches Bauwerk, das jedoch aufgrund seiner Größe, Festigkeit oder Dauerhaftigkeit kein Gebäude darstellt (Sch/Sch/Heine § 306 Rn 4).

Bsp: Marktbude, Bauwagen oder Wochenendhäuschen.

§ 11: Brandstiftung (§ 306)

b) Nr. 2 – Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen

Betriebstätte ist eine Geschäftseinrichtung, in der jemand über eine gewisse Dauer seinen Geschäften nachgeht (Lackner/*Kühl* § 306 Rn 2; Sch/Sch/*Heine* § 306 Rn 5).

Bsp: Werkstätte

Technische Einrichtungen, namentlich Maschinen, sind Sachen, die im Rahmen einer Betriebsstätte zur Fertigung usw eingesetzt werden.

c) Nr. 3 – Warenlager oder -vorräte

Warenlager sind umschlossene Räume, die zur Aufnahme von Warenvorräten bestimmt sind (Lackner/*Kühl* § 306 Rn 2), so zB nicht ein Tankbehälter für chemische Produkte (BGH NStZ 1996, 135 zum alten Begriff des „Magazins“).

Um einen **Warenvorrat** handelt es sich bei einer bestimmten Menge von Gegenständen, deren Zweck die künftige Verwendung ist und deren Menge nicht nur unerheblich ist (Lackner/*Kühl* § 306 Rn 2).

§ 11: Brandstiftung (§ 306)

d) Nr. 4 – Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge

Kraftfahrzeuge sind durch Maschinenkraft bewegte Fahrzeuge, vgl. die Legaldefinition in § 248 b Abs. 4 bzw § 1 Abs. 2 StVG.

Luftfahrzeuge sind für die Benutzung des Luftraums bestimmte Geräte, sofern sie in Höhen von mehr als dreißig Metern über Grund oder Wasser betrieben werden können, vgl. die Legaldefinition in § 1 Abs. 2 LuftVG.

Wasserfahrzeuge sind Fahrzeuge, mit denen Personen ohne Wasserkontakt eine Bewegung erzeugen können. Hier ist zu beachten, dass nach der Vorgängervorschrift nur Schiffe erfasst waren, für die eine gewisse Größe erforderlich war.

e) Nr. 5 – Wälder, Heiden oder Moore

Wälder sind Bodenflächen, die nicht nur unerheblich zusammenhängend und jedenfalls zum größten Teil mit Bäumen bewachsen sind. Hierzu gehört ebenfalls das zwischen den Bäumen Unterholz und der übrige Pflanzenwuchs.

Heide ist eine offene Landschaft mit typischer Vegetation aus Zwergsträuchern.

Moore sind dauerhaft feuchte, tierarme Gelände mit einer mind. 30 cm dicken Torfdecke.

§ 11: Brandstiftung (§ 306)

f) Nr. 6 – land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse

Landwirtschaftliche Erzeugnisse sind alle Rohprodukte unter Verwendung des Grund und Bodens, bei deren Erzeugung der Boden selbst in seiner Substanz nicht verändert wird.

Bsp.: Getreide, Mais usw. Nicht Torf oder Kies.

Forstwirtschaftliche Erzeugnisse sind Produkte der Nutzung von Waldflächen.

Ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem bestimmten Verarbeitungsgrad.

Anlagen sind feste und auf Dauer angelegte Einrichtungen.

g) restriktive Auslegung

Aufgrund der tatbestandlichen Weite der Tatobjekte und der Tatalternative des teilweise Zerstörens durch Brandlegung, sind die Merkmale restriktiv auszulegen und ggf. aus dem Schutzbereich von § 306 auszuschließen, da dieser ein Verbrechen darstellt (Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren!); vgl. hierzu Wessels/*Hettinger* BT/1 Rn. 959.

Vgl. etwa zur Nr. 4: Nach den Definitionen sind auch Mofas, Drachen, Flugmodelle oder Schlauchboote erfasst; Nr. 5 liegt technisch bei einem Lagerfeuer in der Heide vor, bei dem 2 m² Fläche niederbrennt.

§ 11: Brandstiftung (§ 306)

2. Tathandlung

a) Inbrandsetzen

Eines der in den Nr. 1 bis 6 genannten Tatobjekte ist dann in Brand gesetzt, wenn zumindest Teile so vom Feuer erfasst sind, dass das Feuer aus *eigener Kraft* weiter brennt, ohne dass der Zündstoff weiter wirkt (BGH NStZ 2003, 204, 205 mwN).

Bei Gebäuden ist es ausreichend, wenn ein für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlicher Bestandteil, also ein Bestandteil, der nicht entfernt werden kann, ohne dass das Bauwerk selbst beeinträchtigt wird, in Brand gesetzt wird. Das Brennen von bloßem Inventar ist hierfür nicht ausreichend (BGH NStZ 2003, 204; Lackner/Kühl § 306 Rn 3). Die Rechtsprechung lässt es jedoch schon genügen, wenn sich der Brand auf wesentliche Teile des Gebäudes ausbreiten kann (BGH NStZ 2003, 204, 205 mwN; krit zu dieser Vorverlagerung der Vollendung Wessels/Hettinger BT/1 Rn. 957).

Bsp: Ausreichend soll das Brennen des fest verbundenen Teppichbodens oder einer Tür sein, nicht hingegen das Brennen der Tapete oder einer Lattentür im Keller.

Das bloße **Verstärken** eines Brandes genügt für ein Inbrandsetzen (Wortlaut!) nicht. Hier kann allenfalls Beihilfe vorliegen.

Bei Legung eines **neuen Brandes** am selben Tatobjekt ist in jedem Falle § 306 erfüllt (Lackner/Kühl § 306 Rn 3).

§ 11: Brandstiftung (§ 306)

Inbrandsetzen ist durch garantenpflichtwidriges **Unterlassen** möglich, solange das selbstständige Weiterbrennen noch verhindert werden kann. Nach hM kommen hierfür Garantenstellungen zB aus Ingerenz, freiwilliger Übernahme, ehelicher Lebensgemeinschaft oder Verantwortlichkeit für bestimmte Räumlichkeiten in Betracht (nicht hingegen aus Versicherungsvertrag, str).

Bloßes Weiterbrennen ohne Einschreiten ist jedoch nicht ausreichend (aA Sch/Sch/Heine § 306 Rn. 13).

§ 11: Brandstiftung (§ 306)

b) Ganzes oder teilweises Zerstören durch Brandlegung

Zerstören ist das Vernichten oder die vollständige Aufhebung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit.

Teilweises Zerstören liegt dann vor, wenn für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentliche Teile unbrauchbar sind.

Durch Brandlegung bedeutet nicht, dass tatsächlich ein Brand iSe Feuers entstanden sein muss. Es genügt, dass ein entsprechender Schaden durch die Brandlegung verursacht wurde. Da neuere Baustoffe und Materialien ein aktives Brennen weitgehend verhindern, jedoch ähnliche Schäden zB durch Ruß-, Gas-, Rauch- oder Hitzeentwicklung verursachen, wollte der Gesetzgeber auch diese Handlungsweisen erfassen. Auch ist die (teilweise) Zerstörung durch eine durch die Brandlegung verursachte – vom Täter so nicht vorhergesehene – Explosion erfasst.

§ 11: Brandstiftung (§ 306)

IV. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz genügt.

Bei der zweiten Alternative des (teilweisen) Zerstörens durch Brandlegung handelt es sich um einen gesetzlichen Fall des unwesentlichen Abweichens des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf. Vorsatz liegt demnach vor, wenn der Täter Vorsatz hinsichtlich des Zerstörens des Tatobjekts durch Inbrandsetzen hat, dies jedoch bereits durch Brandlegung geschieht.

V. Rechtswidrigkeit

Kann durch **Einwilligung** des Eigentümers ausgeschlossen sein.

Fraglich bei Gefahr des Brandüberganges, da hier die Gemeingefährlichkeit wieder zum Tragen kommt und nicht durch Einwilligung ausgeschlossen werden kann (für die Einwilligung Wesels/*Hettinger* BT/1 Rn. 956).

§ 11: Brandstiftung (§ 306)

VI. Konkurrenzen

§ 303 bzw § 305 (je nach Tatobjekt) wird von § 306 verdrängt (BGH NJW 1954, 1335).

Sind die Tatobjekte von § 306 mit denen der §§ 306 a bis c identisch, so wird § 306 verdrängt, ansonsten liegt Tateinheit vor.

Tateinheit ist weiterhin mit § 265 möglich, Tatmehrheit hingegen idR mit § 263 Abs. 3 Nr. 5 (str. Lackner/Kühl § 306 Rn 6; MünchKomm/Hefendehl § 263 Rn 803).

Liegt erst fahrlässige Begehung vor und geht diese in vorsätzliche Begehung über, so wird die fahrlässige Tat verdrängt bzw ist sie mitbestrafte Vortat.

§ 11: Schwere Brandstiftung (§ 306 a Abs. 1)

I. Allgemeines

Deliktsnatur: **abstraktes Gefährungsdelikt**, so dass es nicht zu einer konkreten Gefährdung von Menschen gekommen und das Tatobjekt nicht fremd sein muss.

§ 306 a Abs. 1 ist Grundtatbestand zu §§ 306 b und c (str).

(P) Ist der Täter nach § 306 a Abs. 1 strafbar, wenn er sich vor der Tat *vergewissert* hat, dass sich niemand im Gebäude aufhält (vgl. *Hillenkamp* 40 Probleme aus dem Strafrecht BT 15. Problem)?

Da § 306 a ein abstraktes Gefährungsdelikt ist, könne die fehlende Gefahr im konkreten Fall nicht zum Ausschluss der Strafbarkeit führen. Die Grenzen zum konkreten Gefährungsdelikt würden sonst verschwimmen. Auch müsste sonst das Opfer das Irrtumsrisiko tragen, was nicht hinnehmbar sei.

Nach aA ist der Täter nicht zu bestrafen, wenn die vom Gesetzgeber als abstrakt gefährlich definierte Handlung im Einzelfall gerade nicht zur Realisierung der Gefahr führen kann. Es fehle sowohl am Erfolgswert (ausbleibende [abstrakte] Gefährdung) als auch am Handlungswert, da der Täter den Eintritt des Erfolges gerade vermeiden will.

Trotz des Charakters als abstraktes Gefährungsdelikt verneinte die **Rspr** in eng begrenzten Ausnahmefällen den Tatbestand, wenn eine **konkrete Gefährdung mit Sicherheit ausgeschlossen** werden konnte. Dies ist jedoch nur bei sehr kleinen, auf einen Blick überschaubaren Gebäuden anzunehmen. Nach den Gesetzesmaterialien hat der Gesetzgeber diese Rspr. ausdrücklich gebilligt und auf eine tatbestandseinschränkende Klausel verzichtet.

§ 11: Schwere Brandstiftung (§ 306 a Abs. 1)

II. Aufbau § 306 a Abs. 1

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt: Nr. 1 bis 3

b) Tathandlung:

aa) Inbrandsetzen oder

bb) ganz oder teilweises Zerstören durch Brandlegung

2. Subjektiver Tatbestand

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

4. Tätige Reue gem. § 306 e

§ 11: Schwere Brandstiftung (§ 306 a Abs. 1)

III. Objektiver Tatbestand

Nr. 1 – Gebäude, Schiff, Hütte oder andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient

Zu den einzelnen Merkmalen vgl. KK 429.

Eine andere Räumlichkeit ist jeder nach allen Seiten abgeschlossene, auch bewegliche Raum, der zum Aufenthalt von Menschen *tatsächlich* dient (Wessels/Hettinger BT/1 Rn 962). Im Gegensatz zu § 306 Abs. 1 Nr. 1 kommt es hier auf die Widmung zu Wohnzwecken an, so dass der noch nicht bezogene Neubau nicht erfasst ist.

Zu beachten ist hier, dass hier nicht die Widmung des Verfügungsberechtigten (Eigentümers) entscheidend ist, sondern dass die Räumlichkeit *tatsächlich* – auch *widerrechtlich* – zu Wohnzwecken genutzt wird.

Mit *Entwidmung*, die durch Auszug, Tod oder Brandlegung geschehen kann, hört die Räumlichkeit auf, Wohnzwecken zu dienen.

Nr. 2 – Religionsausübung dienendes Gebäude

Nr. 3 – Räumlichkeiten, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dienen: Voraussetzung für die Strafbarkeit ist allerdings, dass die Tathandlungen *zu der Zeit des regelmäßigen Aufenthalts* ausgeführt werden.

§ 11: Schwere Brandstiftung (§ 306 a Abs. 1)

(P) sog. gemischt genutzte Gebäude

Gemischt genutzte Gebäude sind solche, die sowohl gewerblichen Zwecken als auch Wohnzwecken (Nr. 1) oder dem Aufenthalt (Nr. 3) dienen. Hier ist umstritten, ob es zur Vollendung von § 306 a Abs. 1 bereits genügt, wenn der gewerbliche Teil brennt und ein Übergreifen des Brandes auf den Wohntrakt nicht auszuschließen ist (so die Rspr, vgl. BGH NStZ 1985, 455; aA Sch/Sch/Heine § 306 a Rn 11).

Wann ein gemischt genutztes Gebäude vorliegt, ist Frage des Einzelfalles, wobei nicht jedwede Verbindung zwischen Gebäuden ausreichend ist, um ein Gebäude iSd § 306 a Abs. 1 darzustellen.

IV. Konkurrenzen

§ 306 Abs. 1 wird durch § 306 a Abs. 1 Nr. 1 verdrängt (BGH NJW 2001, 765), wenn es sich bei dem Gebäude handelt, da alle Merkmale des § 306 Abs. 1 in § 306 a Abs. 1 enthalten sind und der einfachen Brandstiftung auch das Merkmal der Gemeingefährlichkeit innewohnt.

§ 11: Schwere Brandstiftung (§ 306 a Abs. 2)

I. Allgemeines

Im Gegensatz zu Abs. 1 stellt Abs. 2 ein konkretes Gefährdungsdelikt dar. Es muss ein gefahrspezifischer Zusammenhang zw der Handlung und dem tatbestandlichen Erfolg – der Gefahr der Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen – vorliegen. Als problematisch wird dies zumeist bei Rettern angesehen (vgl. KK 468).

Beim Tatobjekt muss es sich nicht um ein dem Täter fremdes handeln.

§ 11: Schwere Brandstiftung (§ 306 a Abs. 2)

II. Aufbau § 306 a Abs. 2

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatobjekt: § 306 Abs. 1 Nr. 1 bis 6
- b) Tathandlung:
 - aa) Inbrandsetzen *oder*
 - bb) Ganz oder teilweises Zerstören durch Brandlegung
- c) Gefahr einer Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen
- d) Spezifischer Gefahrzusammenhang zwischen Tathandlung und Gefahrerfolg

2. Subjektiver Tatbestand

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

4. Tätige Reue gem § 306 e

§ 11: Besonders schwere Brandstiftung (§ 306 b)

I. Allgemeines

§ 306 b Abs. 1 stellt eine **Erfolgsqualifikation** zu §§ 306, 306 a dar, so dass § 18 anwendbar ist. Im Gegensatz dazu stellt Abs. 2 eine echte Qualifikation dar, so dass sich der Vorsatz des Täters auch auf die Qualifikationsmerkmale erstrecken muss (Sch/Sch/Heine § 306 b Rn 1 mwN).

Die von Abs. 1 geforderte große Zahl von Menschen soll nach der Rspr jedenfalls bei 14 Personen als erfüllt angesehen werden (aA 20 Personen, Sch/Sch/Heine § 330 Rn 9 a; aA mehr als 3 Personen, vgl Wessels/Hettinger BT/1 Rn 971).

§ 11: Besonders schwere Brandstiftung (§ 306 b Abs. 1)

II. Prüfungsaufbau

1. Tatbestand

a) Vorliegen von

aa) § 306

bb) § 306 a Abs. 1 *oder*

cc) § 306 a Abs. 2 *oder*

b) Eintritt und Verursachung der schweren Folge

aa) Schwere Gesundheitsbeschädigung eines anderen Menschen *oder*

bb) Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen

c) Objektive Zurechnung incl spezifischer Gefahrzusammenhang zw Brandstiftung und schwerer Folge

d) Wenigstens Fahrlässigkeit bzgl der schweren Folge

2. RW/Schuld incl subjektive Erkennbarkeit und Vorhersehbarkeit

§ 11: Besonders schwere Brandstiftung (§ 306 b Abs. 2)

(P) Liegt der von Abs. 2 Nr. 2 (Absicht der Ermöglichung einer Straftat) vor, wenn der Täter den Brand legt, um später die **Versicherung** in Anspruch nehmen zu können?

Nach der **Rspr** ist hier die Nr. 2 erfüllt (BGH NStZ-RR 2004, 366). Die spezifische Ausnutzung einer Gemeingefahr würde vom Tatbestand nicht gefordert. Brandstiftung und der spätere Betrug stellen **eine Tat** iSv § 264 StPO dar.

Nach **aA** liegt der Zweck von § 306 b Abs. 2 Nr. 2 darin, die **geplante Ausnutzung der Gemeingefahr** zu verhindern. Gerade der erhöhte Strafrahmen zeige, dass Abs. 2 Nr. 2 die Ausnutzung der brandbedingten Gemeingefahr voraussetze, so dass § 306 b Abs. 2 Nr. 2 nicht anwendbar sei (vgl. *Rengier* BT II § 40 Rn 51). Somit scheidet Betrug bzw. Versicherungsmissbrauch als zu ermöglichende Tat aus. Typische Fälle für Nr. 2 sind §§ 211 f, 249 ff.

Nr. 3 – Verhindern oder Erschweren des Löschens des Brandes liegt nur vor, wenn der Täter sowohl den Brand gelegt hat, als auch die in Nr. 3 beschriebenen Handlungen vornimmt. Ein Verhindern liegt vor, wenn ein rettender Kausalverlauf unterbrochen wird, der zur Beendigung des Brandes geführt hätte.

Zwar ist der Gesetzeswortlaut hinsichtlich des Erschwerens sehr weit, jedoch sind aufgrund der hohen Strafdrohung nur unwesentliche Erschwernisse aus dem Tatbestand auszuschließen.

§ 11: Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306 c)

(P) Kann der **qualifizierende Erfolg** dem Täter auch **zugerechnet** werden, wenn der Erfolg bei Rettern oder Helfern eintritt (Problematik stellt sich auch bei §§ 306 b Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 306 a Abs. 2)?

Bis 1998 war die Anwesenheit des Opfers in der Räumlichkeit „zur Zeit der Tat“ erforderlich, so dass der tatbestandliche Erfolg, der beim Retter bzw. Helfer eingetreten ist, dem Täter nicht zugerechnet werden konnte.

Nach **eA** hat sich an diesem Ergebnis nichts geändert, da unabhängig der spezifischen Gegebenheiten der §§ 306 ff bei Unglücken und Straftaten generell das Eingriffsrisiko besteht (*Rengier* BT II § 40 Rn 43).

Nach **hM** realisiert sich das brandstiftungsspezifische Risiko auch bei Rettern, da diese gerade deshalb tätig werden und sich den damit einhergehenden Gefahren aussetzen. Eine die Zurechnung ausschließende freiverantwortliche Selbstgefährdung liege nicht vor.

Teilweise wird danach **differenziert**, ob der Retter aus Berufsgründen tätig wurde oder nicht. Bei Feuerwehrlenten komme es zu einer Zurechnung. Bei privaten Rettern würde eine Zurechnung nicht stattfinden, wenn es an einer § 35 entsprechenden Notstandslage fehlte (*Sch/Sch/Heine* § 306 c Rn 6 f)

Bei vorsätzlicher Herbeiführung der Todesgefahr ist Tateinheit mit §§ 211 f. möglich. § 306 a wird vom vollendeten § 306 c verdrängt. Liegt nur versuchte Brandstiftung mit Todesfolge vor, so liegt jedoch Tateinheit vor (Klarstellungsfunktion, vgl. BGH NStZ-RR 2004, 367).

§ 11: Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306 c)

II. Prüfungsaufbau

1. Tatbestand

- a) Brandstiftung gem §§ 306 bis 306 b
- b) Eintritt und Verursachung des Todes
- c) Objektive Zurechnung incl spezifischen Gefahrzusammenhangs zw 1.a) und b)
- d) Wenigstens Fahrlässigkeit bzgl des Todes

2. **RW/Schuld** incl subjektiver Erkennbarkeit und Vorhersehbarkeit

§ 11: Fahrlässige Brandstiftung (§ 306 d)

Typische Fälle von Sorgfaltspflichtverstößen treten zB beim Umgang mit feuergefährlichen Mitteln auf (Feuerwerkskörper, Zigaretten uä).

Zu beachten ist die Sonderregelung der tätigen Reue gem § 306 e Abs. 2.

Tateinheit mit fahrlässigem Totschlag gem § 222 möglich.

§ 11: Tätige Reue (§ 306 e)

Aufgrund des frühen Vollendungszeitpunktes würde die Rücktrittsregelung des § 24 hier nicht greifen, weshalb für die Brandstiftungsdelikte die tätige Reue existiert. Jedoch gilt dies nur für die §§ 306, 306 a, 306 b und 306 d. Eine analoge Anwendung auf vom Gesetzgeber nicht erfasste Fälle der Brandstiftung kommt nicht in Betracht (str).

Als erhebliche Schäden sind Körperverletzungen erfasst (str ist, ob eine einfache Körperverletzung genügt oder eine solche mit erheblicher Verletzungsgefahr iSv § 224 Abs. 1 Nr. 2 nötig ist, für letzteres *Rengier* BT II § 40 Rn 38).

Die **Rspr** setzt den **erheblichen Sachschaden** in den Totalalternativen des teilweise Zerstörens nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift höher als bei anderen Tatbeständen an, die andere Schutzzwecke verfolgen (insb. die Straßenverkehrsdelikte). Da idR bereits ein erheblicher Schaden entstanden ist, ist hier ein Wert von **2.500 Euro** anzusetzen (BGH NStZ 2003, 204).

§ 11: Herbeiführen einer Brandgefahr (§ 306 f)

Hier ist eine konkrete Brandgefährdung erforderlich.

Im Gegensatz zu Abs. 2 kommt es für eine Strafbarkeit gem Abs. 1 darauf an, dass das Tatobjekt der Nr. 1 bis 4 für den Täter fremd ist.

Fahrlässige Begehung ist gem Abs. 3 strafbar.

Tateinheit ist mit §§ 303, 305 möglich. Zu den §§ 306 a bis d ist § 306 f subsidiär. Greift § 306 e (Tätige Reue) ein, kann jedoch § 306 f zur Anwendung kommen (BGH NStZ 1993, 284; nach aA soll generell Straffreiheit zwingend sein; teilweise soll § 306 e analog angewendet werden (vgl insgesamt die Nachweise bei Lackner/Kühl § 306 e Rn 1 und § 306 f Rn 3).